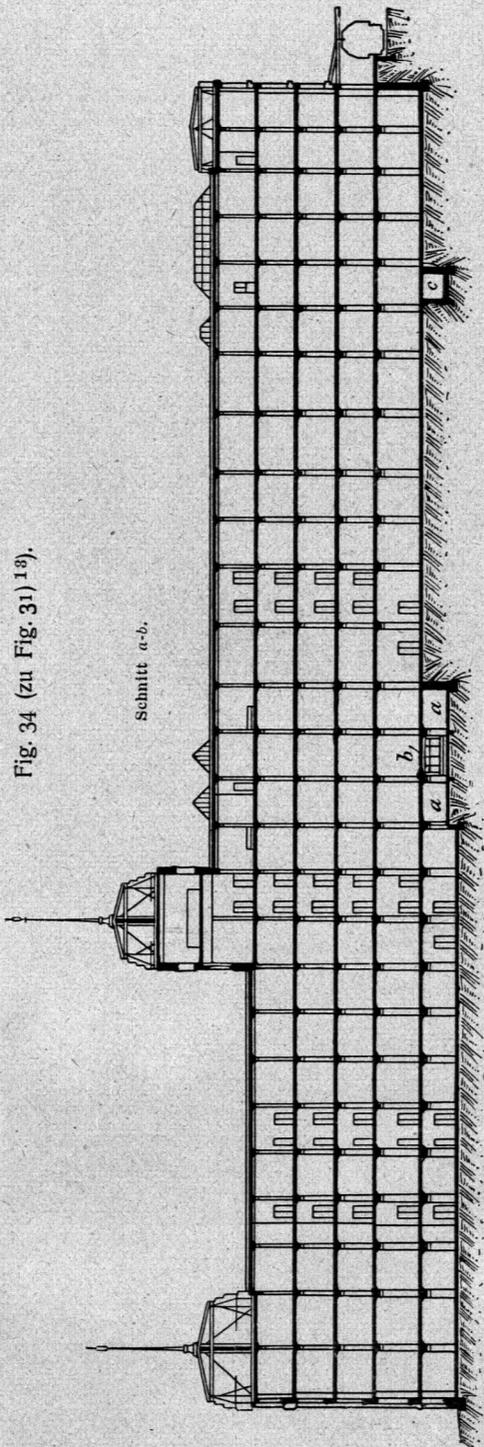


Fig. 34 (zu Fig. 31)<sup>13)</sup>.

Schnitt a-b.



(Gasrohr), Lichtleitungskästchen und Schienen für Anhänge. Im Dachgeschoß trapezförmige Binderrahmen in Eisenbeton.

In geschlossener Bauweise und in notwendiger Anlehnung an Nachbargebäude städtischer Grundstücke ist der Entwurf vielen Beschränkungen unterworfen. Ausgeführte Beispiele geben Fig. 41 und 42.

Ein wichtiges Erfordernis aller Geschoßbauten sind die Treppen. Über Anzahl und Konstruktion enthalten die meisten Bauordnungen Anweisungen, so z. B. die Forderung, daß kein Arbeitsplatz mehr als 30<sup>m</sup> von der nächsten Treppe entfernt sein darf. Vergl. die Fig. 26, 27 und 30, wo die Treppen in die Verbindungsbauten (gegeneinander veretzt) eingelegt sind sie sind leicht erreichbar und gut belichtet. Die erforderlichen Treppen sind so auf die einzelnen Gebäudeteile und die verschiedenen Seiten (bei freistehenden Geschoßbauten) zu verteilen, daß man jeden größeren Raum möglichst von zwei Treppen und von zwei Gebäudeseiten aus erreichen kann; auf diese Weise wird die Gefahr, daß im Falle eines Schadenfeuers bei ungünstiger Windrichtung (und aus anderen Gründen) einzelne Räume unzugänglich werden, gemindert.

Ein großes Werkstättengebäude der *Singer-Manuf. Comp.* in Wittenberg, das in jedem Geschoß vier (durch Brandmauern begrenzte) Werkfäle enthält, hat neun Treppen, die auf den zwei Langseiten vorgelagert sind, Fig. 43. Für den gewöhnlichen Verkehr sind die vier auf einer Seite liegenden (dreiläufigen) Treppen bestimmt. Als Nottreppen dienen die fünf auf der anderen Seite liegenden zweiläufigen; drei von letzteren sind in Eisen ohne Umfassungswände ausgeführt. Die Treppen sind zu den vier Sälen so gelagert, daß auf jeden der-

<sup>13)</sup> Aus: Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure. 1914. S. 282, Abb. 3.